



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung

Kommunaler Richtplan

Klimadialog vom 29. Oktober 2024

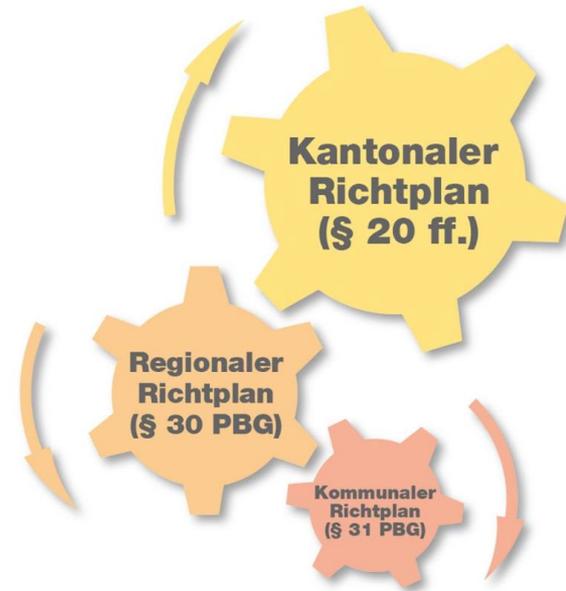
**Barbara Schultz, ARE,
Fachleiterin Richt- und Nutzungsplanung**





Auftrag aus dem kantonalen Richtplan an die Gemeinden

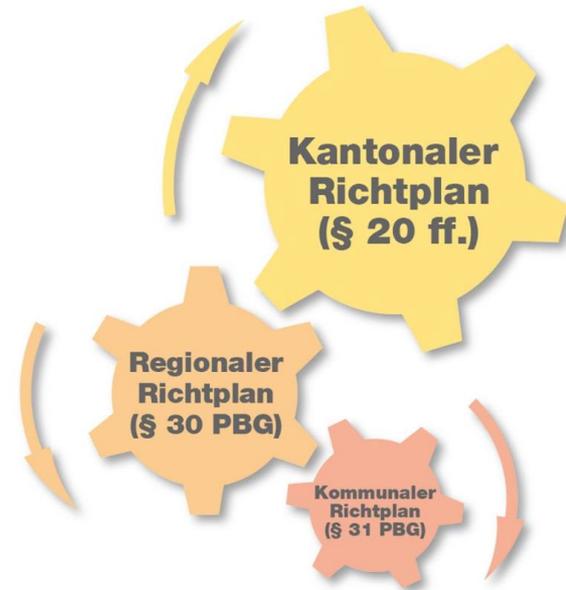
«Die Gemeinden berücksichtigen die Anforderungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung, um die sommerliche Hitzebelastung zu mindern und ein angenehmes Lokalklima zu fördern.»





Kommunaler Richtplan

- legt in einer Gemeinde fest, was soll wo und wie stattfinden
- umfasst einen Planungshorizont von rund zwanzig Jahren
- ist für die Behörden verbindlich
- enthält Hinweise und Festlegungen für die grundeigentümergebundene Nutzungsplanung
- ermöglicht die Beteiligung der Bevölkerung
- ist demokratisch legitimiert – Beschluss Gemeindeversammlung bzw. Parlament



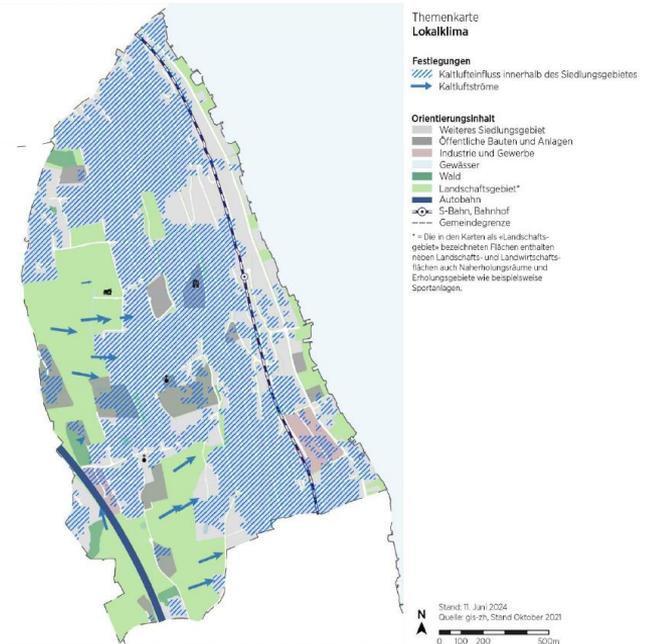
Festlegungen zum Thema Lokalklima und Klimaanpassung im kommunalen Richtplan

Sicherung von Kaltluftströmen

Kommunale Festlegungen und Massnahmen

Folgende kommunalen Festlegungen und Massnahmen werden für das Lokalklima definiert:

- Berücksichtigung der Kaltluftströme, insbesondere im direkten Einflussbereich (vgl. Themenkarte) durch Festlegung von (zusätzlichen) Freiräumen und situationsbezogenem Umgang mit der Gebäudestruktur (Gebäudelänge, -stellung- und abstand):
 - Prüfung von Vorschriften in der BZO insbesondere bei den Flächen mit Kalteinfluss innerhalb des Siedlungsgebiets (vgl. Themenkarte).
 - Prüfung von weiteren Anforderungen in der BZO für Sondernutzungsplanungen sowie entsprechende Formulierung von Zielen (vgl. Kapitel 3.3.3).





Festlegungen zum Thema Lokalklima und Klimaanpassung im kommunalen Richtplan

Durchgrünung Siedlungsgebiet

- Berücksichtigung der lokalklimatischen Aspekte im Rahmen von qualitätssichernden (Konkurrenz-)Verfahren durch Aufnahme in die Aufgabenstellung und in die Beurteilungskriterien.
- Einführung von Vorschriften in der BZO für die Durchgrünung des Siedlungsgebiets für alle Zonentypen (auch Arbeitsplatzgebiete), für den Erhalt der Begrünung und des Baumbestandes, die Förderung von Neupflanzungen, die Schaffung von neuen Grünflächen, die Entsiegelung, für die Beschränkung der Unterbauung von Freiflächen und die Reduktion von Lichtemissionen im Aussenraum.

Mögliche Vorschriften sind: Grünflächenziffer, Baumschutzgebiete, Vorschriften für Neuanpflanzungen, Begrünung von Vorzonen, Flachdach- und Fassadenbegrünung, Gestaltung von Parkierungsfeldern sowie Baumpflanzpflicht (Umsetzung in Abhängigkeit zur PBG-Revision).
- Hitzeangepasste (Um-)Gestaltung respektive lokalklimatische Aufwertung von öffentlichen Flächen, jeweils mit Fokus auf Beschattung, Entsiegelung, Versickerung und Retention bei:



Festlegungen zum Thema Lokalklima und Klimaanpassung im kommunalen Richtplan

für bestimmte Gebiete
Ziele setzen

S2.05	Balsberg/Bramen: Geschossflächenpotenziale für die Weiterentwicklung bereits mit BZO-Revision 2013 geschaffen. Schaffung weiterer Potenziale mit Bauordnung oder Sondernutzungsplänen. Fokus auf klimangepasste Bauweise, Förderung der Biodiversität und breiteres Wohnungsangebot.	ja	Abstimmung mit S9 (Störfallvorsorge), K3, K4 (Stadt klima) und K5 (Biodiversität)
S2.06	Spitz/Buchhalden/Reutlen: Geschossflächenpotenziale für die Weiterentwicklung bereits mit BZO-Revision 2013 geschaffen. Schaffung weiterer Potenziale mit Bauordnung oder Sondernutzungsplänen prüfen. Fokus auf klimangepasste Bauweise, Förderung der Biodiversität und breiteres Wohnungsangebot.	ja	Abstimmung mit K3, K4 (Stadt klima) und K5 (Biodiversität)
S2.07	Rosenweg/Förlibuckweg: Mittelfristig neue Geschossflächenpotenziale mit Bauordnung oder Sondernutzungsplänen schaffen. Klima angepasste Bauweise und breiteres Wohnungsangebot anstreben. Förderung der Biodiversität.	ja	Abstimmung mit K3, K4 (Stadt klima) und K5 (Biodiversität)



Festlegungen zum Thema Lokalklima und Klimaanpassung im kommunalen Richtplan

Massnahmen für verschiedene Fachbereiche definieren

F.1.1.3 Regenwassermanagement nach Schwammstadt-Grundsätzen erarbeiten

Ein Regenwassermanagement nach den Schwammstadt-Grundsätzen wird erarbeitet und in der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) verankert.

Koordinationsstand:	Ø
Federführung* und Beteiligte:	TBA*, UGS, SGW, Afs
Umsetzungshorizont:	Kurzfristig (bis 2026)
Querverweise:	<ul style="list-style-type: none">▶ S.1 Bauliche Verdichtung und Transformation▶ F.1.1.2 Alleinkonzept umsetzen und weiterentwickeln▶ F.1.2.1 Freiraumstrategie erarbeiten▶ F.1.2.4 BZO-Revision zur Klimaanpassung



Kommunaler Richtplan sichert Massnahmen zur Klimaanpassung

- ✓ abgestimmt
- ✓ langfristig
- ✓ legitimiert
- ✓ handlungsorientiert